

**Wegleitung Anforderungen
an
AO-Anschlussgesuche
bei
der AOOS**

Übersetzungen Französisch und Italienisch folgen in Kürze

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Gesuchsteller	4
1.2	AOOS	4
2	Ablauf Bewilligungsgesuch	4
2.1	FINMA Erhebungs- und Gesuchsplattform EHP	4
2.2	Vorprüfung durch die AOOS	4
2.3	Zeitplan	5
3	Anforderungen an die Dokumentation	5
3.1	FINMA Formulare	5
3.2	Sprache	5
3.3	Organisationsdokumente	5
3.3.1	Mindestinhalt Statuten bzw. Gesellschaftsvertrag	5
3.3.1.1	Nennung Recht über Finanzinstitute	5
3.3.1.2	Zweck	6
3.3.1.3	Rechtsform	6
3.3.1.4	Sitz	6
3.3.1.5	Mindestkapital	6
3.3.1.6	Geschäftsjahr	6
3.3.1.7	Vorgängige Bewilligung bei Änderungen	6
3.3.2	Mindestinhalt Organisationsreglement	6
3.3.2.1	Sachliche und geografische Geschäftstätigkeit	6
3.3.2.2	Negativkatalog	6
3.3.2.3	Schweizer Wohnsitz	7
3.3.2.4	Ernennungen der Organe und Regelung der Entscheidungsfindung	7
3.3.2.5	Übertragene Aufgaben	7
3.3.2.6	Unterschriftenregelung	7
3.3.2.7	Vorgängige Bewilligung bei Änderungen	7
3.4	Geldwäscherei	7
3.5	Verhaltensregeln	8
3.6	Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit	9
3.7	Marktverhalten	9
3.8	Qualifizierte Geschäftsführung	9
3.8.1	Genügende Berufserfahrung	10
3.8.2	Angemessene Ausbildung	10
3.9	Mandatierung der Geschäftsführung	10
3.10	Fortführung des Geschäftsbetriebs	10
3.10.1	Geschäftsfortführung	11
3.10.2	Geschäftsauflösung	11

3.11	Angemessene Regeln zur Unternehmensführung bei Einzelunternehmen.....	11
3.12	Angemessenes und qualifiziertes Personal	11
3.13	Substanz bei Trustees.....	12

1 Einleitung

Die vorliegende Wegleitung soll den Gesuchstellern als Leitfaden für die Vorbereitung und Einreichung des FINMA Bewilligungsgesuchs dienen. Sie wird von Zeit zu Zeit mit neuen Erkenntnissen aus den Bewilligungsgesuchen ergänzt werden. Für weitere Fragen stehen den Gesuchstellern jederzeit gerne die Regionalbüros der AOOS zur Verfügung.

1.1 Gesuchsteller

Vermögensverwalter und Trustees, die Ende 2019 einer SRO angeschlossen waren und neu gemäss FINIG einer Bewilligungspflicht unterstehen, müssen ihr Bewilligungsverfahren bis spätestens am 31. Dezember 2022 elektronisch über die FINMA eigene Erhebungs- und Gesuchsplattform EHP der FINMA eingereicht haben. Für die Vorprüfung durch die AOOS ist genügend Zeit einzuplanen. Die AOOS empfiehlt, Bewilligungsgesuche spätestens im zweiten Quartal 2022 via EHP der AOOS freizuschalten.

Vermögensverwalter und Trustees, welche ihre Tätigkeit im Jahre 2020 aufnahmen, haben sich bis am 6. Juli 2021 (ein Jahr nach der ersten AO-Bewilligung durch die FINMA) einer Aufsichtsorganisation anzuschliessen und ein Bewilligungsgesuch zu stellen. Das Bewilligungsgesuch ist bis spätestens am 6. Juli 2021 bei der FINMA einzureichen. Die AOOS empfiehlt, diese Bewilligungsgesuche so rasch als möglich via EHP der AOOS zur Vorprüfung freizuschalten.

Zur Erinnerung: Ein Vermögensverwalter oder Trustee nimmt seine Aktivität im Sinne von Art. 74 Abs. 3 FINIG auf, wenn er diese gewerbsmässig ausübt. Ein Vermögensverwalter oder Trustee profitiert von der Frist bis 6. Juli 2021 nicht, wenn er im Jahre 2020 lediglich im Handelsregister eingetragen wurde oder die Aktivität nicht gewerbsmässig ausübte. Er muss nach FINIG bewilligt werden, bevor er gewerbsmässig tätig wird.

2021 und später neu in den Markt eintretende, gewerbsmässig tätige Vermögensverwalter und Trustees müssen die FINIG Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen und ihr Bewilligungsgesuch über die EHP einreichen.

1.2 AOOS

Die AOOS ist als von der FINMA bewilligte Aufsichtsorganisation nach dem FINMAG tätig und verfolgt den Grundsatz, wonach Aufsichtsprozesse schlank und effizient gestaltet sein müssen.

2 Ablauf Bewilligungsgesuch

2.1 FINMA Erhebungs- und Gesuchsplattform EHP

Die Bewilligungen unter FINIG werden durch die FINMA ausgestellt. Die Gesuchsteller reichen ihr Bewilligungsgesuch grundsätzlich vollständig elektronisch über die FINMA eigene [Erhebungs- und Gesuchsplattform EHP](#) ein. In der EHP kann die Aufsichtsorganisation AOOS ausgewählt werden. Die FINMA hat hierzu auf ihrer Homepage verschiedene Erklärvideos veröffentlicht (<https://www.finma.ch/de/bewilligung/vermoegensverwalter-und-trustees/>)

2.2 Vorprüfung durch die AOOS

Der Gesuchsteller reicht der AOOS das AO-Anschlussgesuch rechtsgültig unterzeichnet ein.

Es erfolgt die Vorprüfung des Bewilligungsgesuchs durch die AOOS.

Nach erfolgter positiver Vorprüfung und Erhalt der Anschlussbestätigung durch die AOOS schaltet der Gesuchsteller das Bewilligungsgesuch in der EHP der FINMA frei. Die Anschlussbestätigung wird durch die AOOS auf die EHP hochgeladen und im Original dem Gesuchsteller zugestellt.

Der Gesuchsteller reicht der AOOS den rechtsgültig unterzeichneten AO-Anschlussvertrag in doppelter Ausführung ein.

Ab Erhalt der FINMA Bewilligung beginnt die laufende Aufsicht durch die AOOS. Es wird auf das jeweils aktuelle Aufsichts- und Prüfkonzept der AOOS verwiesen.

2.3 Zeitplan

- Während 2021; Ausfüllen Bewilligungsformulare FINMA (vgl. 3.1) auf EHP, Unterlagen zusammenstellen
- Spätestens Ende 2021; Erfüllen Anforderungen des FIDLEG
- Spätestens Q2 2022; Vorprüfung durch AOOS, positiver Vorbescheid (Erhalt Anschlussbestätigung)
- Spätestens Q4 2022; Einreichung Bewilligungsgesuch via EHP bei FINMA

Während dem Bewilligungsprozess unterstehen die der SRO angeschlossenen Gesuchsteller weiterhin der Aufsicht durch die SRO.

Für die Übergangsfristen nach Art. 74 Abs. 2 und 3 FINIG vgl. insbesondere auch Ziff. 1.1 vorstehend.

3 Anforderungen an die Dokumentation

3.1 FINMA Formulare

Die FINMA stellt über ihre EHP die Gesuchsvorlagen zur Verfügung. Dabei sind insbesondere das Formular „Bewilligung für Institute nach FINIG“ und das Formular „Gewähr“ von Bedeutung. Die einzureichenden Unterlagen werden im Formular „Bewilligung für Institute nach FINIG“ aufgelistet.

Es wird empfohlen, sich für das Bewilligungsgesuch auf diese Formulare zu stützen.

3.2 Sprache

Alle Organisationsdokumente (vgl. 3.3) müssen zwingend in einer Schweizer Amtssprache eingereicht werden.

Für die weitere Dokumentation (vgl. insbesondere 3.4 ff.) kann zusätzlich auch die englische Sprache verwendet werden.

3.3 Organisationsdokumente

Bei Einzelunternehmen können alle Aspekte in einem Organisationsdokument geregelt werden.

Es wird empfohlen, die Organisationsdokumente jeweils im Entwurf (änderungsmarkiert bei bestehenden Unternehmen) einzureichen.

3.3.1 Mindestinhalt Statuten bzw. Gesellschaftsvertrag

3.3.1.1 Nennung Recht über Finanzinstitute

Die Organisationsdokumente müssen das Recht über die Finanzinstitute (FINIG) erwähnen.

Bspw.: Die [...] AG mit Sitz in [...] wurde auf unbestimmte Dauer gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts (OR) gegründet und ist ein [Vermögensverwalter bzw. Trustee] gemäss Finanzinstitutsgesetz (FINIG).

3.3.1.2 Zweck

Die Formulierung des Zwecks muss sämtliche geplante Tätigkeiten umfassen und allfällige gesetzliche Anforderungen erfüllen (Vermögensverwalter und Trustees: Art. 19 FINIG).

Bspw.: Die Gesellschaft bezweckt die Tätigkeit als Vermögensverwalter / Trustee gemäss FINIG.

3.3.1.3 Rechtsform

Es muss geprüft werden, ob die Anforderungen an die zulässige Rechtsform (Art. 18 FINIG) eingehalten werden.

3.3.1.4 Sitz

Der Sitz muss in der Schweiz sein.

3.3.1.5 Mindestkapital

Notwendiges Mindestkapital von CHF 100'000. Die Anteile müssen auf den Namen lauten (z.B. Namenaktien bei Aktiengesellschaften).

3.3.1.6 Geschäftsjahr

Datum des Geschäftsjahresabschlusses muss festgelegt werden.

3.3.1.7 Vorgängige Bewilligung bei Änderungen

Es ist vorzusehen, dass jegliche Änderungen des Organisationsdokuments (bspw. der Statuten) der vorgängigen Bewilligung der Aufsichtsbehörde unterliegen.

3.3.2 Mindestinhalt Organisationsreglement

3.3.2.1 Sachliche und geografische Geschäftstätigkeit

Alle Geschäftstätigkeiten sind sachlich und geografisch abzubilden. Allfällige Zweigniederlassungen oder Vertretungen im In- und Ausland sind zu umschreiben.

3.3.2.2 Negativkatalog

Werden folgenden Tätigkeiten nicht wahrgenommen, sind diese in einem Negativkatalog festzuhalten:

- Tätigkeit als Vermögensverwalter bzw. Trustee gemäss Art. 17 Abs. 1 bzw. 2 FINIG;
- Verwaltung von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 Abs. 1 FINIG;
- Verwaltung von Kollektivvermögen unter den Schwellenwerten gemäss Art. 24 Abs. 2 FINIG;
- Anlageberatung im Sinne von Art. Art. 19 Abs. 3 lit. a FINIG;
- Angebot kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Art. 19 Abs. 3 lit. c FINIG;
- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 123 KAG;
- Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen gemäss Art. 26 Abs. 2 FINIG;
- Eigenhandel.

Ansonsten ist jeweils die wahrgenommene Tätigkeit positiv im sachlichen und geografischen Geschäftsbereich zu umschreiben.

3.3.2.3 Schweizer Wohnsitz

Es ist vorzusehen, dass mindestens ein Mitglied des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle schweizerischen Wohnsitz haben muss. (Ausnahme: der einzige qualifizierte Geschäftsführer kann seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben, sofern Art. 10 FINIG eingehalten wird.)

3.3.2.4 Ernennungen der Organe und Regelung der Entscheidungsfindung

Ernennung eines Organs für die Geschäftsführung und allfällige Ernennung des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, deren Zusammensetzung, deren Befugnisse, der Sitzungsturnus, allfällige Rapportierungspflichten, Ausstandsregeln sowie die Quoren für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sind zu regeln. Die Beschlüsse bedürfen bei mehreren Organmitgliedern der Mehrheit der anwesenden Stimmen und sind zu protokollieren. Im Übrigen sollte vorgesehen werden, dass bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid hat.

Bei Bestimmungen zu allfälligen Zirkularbeschlüssen muss zudem ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Mitglieder des Organs für die Geschäftsführung bzw. des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle eine mündliche Beratung verlangen können. Schliesslich sind auf diesem Weg gefasste Beschlüsse im Protokoll der nächsten Sitzung zu dokumentieren und die gesetzlichen Voraussetzungen der Schriftlichkeit einzuhalten.

3.3.2.5 Übertragene Aufgaben

Übertragene wesentliche Aufgaben (bspw. Risikomanagement und Compliance) sind zu nennen. Eine allfällige Möglichkeit zur Weiterübertragung ist ebenfalls zu regeln.

3.3.2.6 Unterschriftenregelung

Es ist generell die Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen. (Ausnahme: der einzige qualifizierte Geschäftsführer kann auch Einzelunterschrift haben).

3.3.2.7 Vorgängige Bewilligung bei Änderungen

Es ist vorzusehen, dass jegliche Änderungen des Organisationsreglements der vorgängigen Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen.

3.4 Geldwäscherei

Vermögensverwalter und Trustees unterstehen als Finanzintermediäre gemäss Art. 2 lit. a^{bis} GwG dem Geldwäschereigesetz. Dies bedeutet, dass sie die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3 ff. GwG einzuhalten haben und die dazugehörigen Weisungen implementieren müssen. Die Kontrollen und die Überwachung der Einhaltung der GwG-Vorgaben müssen entsprechend im internen Kontrollsystem vorgesehen sein. Der Vermögensverwalter bzw. Trustee muss eine GwG-Weisung haben, welche insbesondere folgende Punkte abdeckt:

- Geltungsbereich der internen Weisungen / GwG-relevante Geschäftstätigkeit / Zuständigkeiten
- Verbotene Vermögenswerte (Art. 7 GwV-FINMA) / Verbotene Geschäftsbeziehungen (Art. 8 GwV-FINMA)
- Grundzüge der Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen (Art. 8 GwG, Art. 19 und 20 GwV-FINMA)
- Kriterien für den Beizug Dritter zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Art. 8 GwG, Art. 28 und 29 GwV-FINMA)

- Kriterien für den Bezug von Hilfspersonen / Agenten (Art. 2 Abs. 2 lit. b GwV)
- Identifizierung der Vertragspartei / Kundenprofil / Aufnahme der Geschäftsbeziehung (Art. 3 GwG, Art. 18, 19, 44 –55 GwV-FINMA)
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / Aufnahme der Geschäftsbeziehung (Art. 2a Abs. 3 und 4 GwG, Art. 18, 19, 56 –68 GwV-FINMA)
- Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG, Art. 69 –71 GwV-FINMA)
- Besondere Sorgfaltspflichten / Abklärungspflichten (Art. 6 GwG, Art. 15 –17 GwV-FINMA)
- Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (Art. 6 GwG, Art. 13, 21 und 72 GwV-FINMA)
- Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko (Art. 6 GwG, Art. 14 und 73 GwV-FINMA)
- Dokumentationspflicht / Aufbau und Zusammensetzung der Kundendossiers / Art und Form der Aufbewahrung der Dokumente / Aufbewahrungsort (Art. 7 GwG, Art. 22 und 74 GwV-FINMA / Geschäftsbücherverordnung; SR 221.431)
- Meldepflicht / Melderecht / Vermögenssperre (Art. 9 –10a GwG, Art. 30 –34 GwV-FINMA, Art. 305ter StGB)
- Ausbildungspflicht / Ausbildung des Personals inkl. GwG-Fachstelle und der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen / Ausbildungsprogramm (Art. 8 GwG, Art. 27 GwV-FINMA)

3.5 Verhaltensregeln

Mit der Anerkennung der Verhaltensregeln der Branchenorganisationen als Mindeststandard durch die FINMA gemäss Art. 7 Abs. 3 FINMAG erhalten diese einen allgemeinverbindlichen Charakter für FINMA-beaufsichtigte Institute. Vermögensverwalter werden mit der Bewilligung durch die FINMA zu Beaufsichtigten gemäss Art. 3 FINMAG und haben gemäss Art. 105 Abs. 3 lit. f FIDLEV während der Übergangsfrist daher die für sie massgeblichen Verhaltensregeln der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung einzuhalten, sofern sie nicht bereits freiwillig FIDLEG einhalten. Spätestens im Zeitpunkt der Bewilligung ist ein Vermögensverwalter verpflichtet, entweder die Verhaltensregeln einer Branchenorganisation oder FIDLEG einzuhalten.

Die Vermögensverwalter haben angemessene Vorkehrungen zur Einhaltung der Verhaltensregeln für Finanzdienstleister gemäss FIDLEG zu treffen. Die entsprechenden internen Prozesse und Weisungen müssen bereits in den Grundzügen vorhanden sein und spätestens per 1. Januar 2022 umgesetzt werden. Die Kontrollen bzw. die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben muss im internen Kontrollsystem vorgesehen sein.

Damit Vermögensverwalter die Verhaltensregeln des FIDLEG einhalten können, wird eine entsprechende Weisung vorausgesetzt, welche insbesondere folgende Punkte zu umfassen hat:

- Kundensegmentierung (Art. 4 - 5 FIDLEG)
- Erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen (Art. 6 und 22 FIDLEG)
- Informationspflichten (Art. 8 - 9 FIDLEG)
- Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen (Art. 10 - 14 FIDLEG)
- Dokumentation und Rechenschaft (Art. 15 - 16 FIDLEG)
- Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen (Art. 17 - 19 FIDLEG)
- Organisatorische Massnahmen (Art. 21 - 24 FIDLEG)
- Interessenskonflikte (Art. 25 - 27 FIDLEG)
- Herausgabe von Informationen (Art. 72 FIDLEG)
- Anschluss an eine Ombudsstelle (Art. 16 FINIG u. 74 FIDLEG)

Auch die Einhaltung der Verhaltensregeln einer Branchenorganisation während der Übergangsfrist muss entsprechend in einer Weisung geregelt werden.

3.6 Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit

Bei den Geschäftsmodellen von Vermögensverwaltern und Trustees spielt die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit oft eine zentrale Rolle. Die entsprechenden Rechts-, Haftungs- und Reputationsrisiken, welche sich aus dieser Tätigkeit ergeben können, hat der Vermögensverwalter bzw. Trustee mittels einer angemessenen Betriebsorganisation und einer angemessenen Ausgestaltung des Risikomanagements und der Compliance zu adressieren. Dabei müssen die lokalen regulatorischen Anforderungen aller Zielmärkte abgedeckt und die Risiken bei der Betreuung bestehender und der Akquisition neuer Kunden erfasst, limitiert und kontrolliert werden, um ein dem jeweiligen Zielmarkt zugeschnittenes erlaubtes Dienstleistungsmodell sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang hat der Vermögensverwalter in Weisungen und Prozessen insbesondere die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen sowie die Überwachung der Risiken bei der Erbringung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen, die periodische Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen der Zielländer, die periodische Länderschulungen zwecks länderspezifischem Fachwissen und die Verwendung von Länder-Manuals zu regeln.

Für Trustee gelten die obigen Ausführungen sinngemäss. Dabei stehen insbesondere die angemessene Überwachung und Begrenzung der Rechtsrisiken des Trustees im Zusammenhang mit dem anwendbaren Trustrecht sowie zivil- und steuerrechtliche Fragen im Herkunfts- bzw. Domizilland des Settlors und Beneficiary im Vordergrund.

3.7 Marktverhalten

Ein integrierter, effizienter und transparenter Finanzmarkt setzt Marktintegrität eines jeden Marktteilnehmers voraus. Die Verhinderung von Marktmissbrauch und die konsequente Aufdeckung und Bekämpfung von marktmissbräuchlichen Verhaltensweisen wie Insider-Trading oder Front-Running sind für die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung sowie für eine angemessene Organisation eines Vermögensverwalters bzw. Trustees relevant.

In diesem Zusammenhang hat der Vermögensverwalter bzw. Trustee Weisungen und Prozesse, insbesondere zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen sowie Überwachung der Risiken zur Vermeidung von marktmissbräuchlichen Geschäften, vorzusehen. Dabei sind besonders Aspekte zur Einhaltung der finanzmarktinfrastukturgesetzlichen Verbotstatbestände zum Marktverhalten (Art. 142 und 143 FinfraG sowie Art. 122–128 FinfraV), des FINMA-Rundschreibens 2013/8 "Marktverhaltensregeln", die Anforderungen zur Verhinderung der unzulässigen Verhaltensweisen (Treuepflichten) im Sinne von Art. 27 FIDLEV sowie die Handhabung von Mitarbeitergeschäften zu regeln.

3.8 Qualifizierte Geschäftsführung

Eine Person ist für die Geschäftsführung eines Vermögensverwalters bzw. Trustees qualifiziert, wenn sie über eine der Tätigkeit des Vermögensverwalters bzw. Trustees angemessene Ausbildung und im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung über eine genügende Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte bzw. im Rahmen von Trusts verfügt.

Das Vorhandensein der Berufserfahrung und der Ausbildung wird unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells durch die AOOS geprüft.

3.8.1 Genügende Berufserfahrung

Das Kriterium der genügenden Berufserfahrung gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. a FINIV fordert eine Tätigkeit von mind. 5 Jahren. Die Berufserfahrung ist der primäre Fokus bei den qualifizierten Geschäftsführern und muss bei Vermögensverwaltern in der Vermögensverwaltung für Dritte bzw. bei Trustees im Rahmen von Trusts im In- oder Ausland erlangt worden sein. Als einschlägige Berufserfahrung werden bspw. auch Anlageberatung beim sog. Private Banking, die Tätigkeit im sog. Asset Management einer Fondsleitung oder bei einem Vermögensverwalter angesehen.

3.8.2 Angemessene Ausbildung

Eine angemessene Ausbildung für den qualifizierten Geschäftsführer gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. b FINIV umfasst mindestens 40 Stunden, welche vor oder während der Berufserfahrung erworben werden kann. Die Ausbildung kann dabei – ganz oder teilweise – im Rahmen der allgemeinen Vorbildung erworben werden wie bspw. der Abschluss höherer Berufsbildung oder einer Hochschule mit entsprechenden Schwerpunkten im In- oder Ausland sowie bspw. Certificates of Advanced Studies (CAS), Diplomas of Advanced Studies (DAS) oder Master of Arts Ausbildungen.

In begründeten Fällen kann die FINMA gemäss Art. 25 Abs. 2 FINIV Ausnahmen gewähren und bspw. auch Berufserfahrung im Rahmen entsprechender Aufsichts- oder Prüftätigkeiten anrechnen lassen.

Der Gesuchsteller muss jedoch im Rahmen seines Gesuches eine solche begründete Ausnahme selbst geltend machen. Ein entsprechendes Gesuch wird im Einzelfall von der AOOS und FINMA beurteilt werden.

3.9 Mandatierung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann nicht auf Mandatsbasis erfolgen, sondern der qualifizierte Geschäftsführer muss beim Vermögensverwalter oder Trustee angestellt sein. Es ist jedoch möglich, dass ein qualifizierter Geschäftsführer bei verschiedenen Gesellschaften angestellt ist. Dabei sind geeignete Massnahmen zu treffen, dass die Beschäftigung des qualifizierten Geschäftsführers für die Wahrnehmung von dessen Funktion angemessen ist, dass Interessenskonflikte offengelegt, begrenzt bzw. beseitigt werden und dass die Gesamtkonstellation im Einzelfall auch sinnvoll ist.

3.10 Fortführung des Geschäftsbetriebs

Sämtliche Vermögensverwalter bzw. Trustees müssen die notwendigen Vorkehrungen dafür treffen, dass die Fortführung der Geschäftstätigkeit gewährleistet ist, falls ein bzw. der einzige qualifizierte Geschäftsführer verhindert ist oder verstirbt. Die beigezogene qualifizierte Person kann unternehmensintern sowie -extern bestimmt werden. Falls unternehmensintern keine geeignete und den gesetzlichen Anforderungen genügende Stellvertretung vorhanden ist, muss die Geschäftskontinuität durch eine andere qualifizierte Person sichergestellt werden, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Beim Einbezug von Dritten muss der Vermögensverwalter bzw. Trustee zudem sicherstellen, dass die Vereinbarungen und Verhältnisse es ermöglichen, dass der Dritte beim Ausfall des Geschäftsführers jederzeit die personellen, logistischen und technischen Aufgaben übernehmen kann. Die Kunden müssen über den Beizug von Dritten ausserhalb des Unternehmens informiert werden. Ebenso hat dem Bewilligungsgesuch eine zusätzliche Bestätigung des Dritten vorzuliegen, dass er diese Funktion übernehmen wird.

Die Vorkehrungen für die Fortführung der Geschäftstätigkeit ist Voraussetzung, damit die Geschäftsführung aus nur einem qualifizierten Geschäftsführer bestehen kann.

3.10.1 Geschäftsfortführung

Bei der Prüfung der ordnungsgemässen Fortführung der Geschäftstätigkeit ist stets zu unterscheiden, ob es sich um einen Fall der Geschäftsfortführung oder um eine Geschäftsauflösung handelt.

Ist eine Geschäftsfortführung angezeigt, so muss dies entweder durch einen verbleibenden qualifizierten Geschäftsführer erfolgen oder durch eine unternehmensexterne qualifizierte Person, welche mindestens über eine Bewilligung als Vermögensverwalter bzw. Trustee verfügt (d.h. beim Einbezug von Dritten die Vertragspartei bzw. der Delegationsnehmer).

3.10.2 Geschäftsauflösung

Ist jedoch ausschliesslich eine Geschäftsauflösung angezeigt, so muss die beigezogene Person sicherstellen, dass die Depotbank und die Kunden über die Geschäftsauflösung informiert werden. Folglich muss die beigezogene Person im Fall der Geschäftsauflösung geringere Anforderungen erfüllen als bei der Geschäftsfortführung. So kann bspw. ein Treuhänder oder Anwalt die Geschäftsauflösung durchführen. Ein Verwandter oder Freund des ehem. Geschäftsführers, welcher keine genügende Erfahrung im Bereich der Vermögensverwaltung bzw. als Trustee aufweist, ist hingegen nicht genügend qualifiziert und kann daher keine Geschäftsauflösung vornehmen.

3.11 Angemessene Regeln zur Unternehmensführung bei Einzelunternehmen

Vermögensverwalter bzw. Trustees müssen gemäss Art. 9 FINIG über angemessene Regeln zur Unternehmensführung verfügen und so organisiert sein, dass sie die gesetzlichen Pflichten erfüllen. Gemäss Art. 12 FINIV müssen Finanzinstitute ihre Organisation in ihren Organisationsdokumenten festhalten und den Geschäftsbereich sachlich und geografisch genau umschreiben. Die angemessene Unternehmensführung umfasst somit die gesamte Geschäftstätigkeit inkl. grenzüberschreitende Dienstleistungen. Bei den Einzelunternehmen fehlen hingegen gesellschaftsrechtlich vorgeschriebene, gleichwertige Dokumente zum Organisationsreglement oder den Statuten. Das Einzelunternehmen muss dennoch den sachlichen und geographischen Geschäftsbereich sowie ihre Organisation schriftlich in einem Organisationsdokument festhalten. Dazu gehört auch wie das Einzelunternehmen sicherstellt, dass die Pflichten aus FINIG, FIDLEG und dem GwG erfüllt werden, wer zum Kundenkreis gehört und wie die Unterschriftenregelung lautet.

3.12 Angemessenes und qualifiziertes Personal

Gemäss Art. 12 Abs. 3 FINIV muss der Vermögensverwalter bzw. Trustee über angemessenes und entsprechend qualifiziertes Personal (d.h. die neben den qualifizierten Geschäftsführern weiteren Mitarbeitenden des Instituts) verfügen. Die Organisation soll sich an der Anzahl Kunden, dem Volumen der verwalteten Vermögenswerte, der eingesetzten Anlagestrategien und der gewählten Produkte orientieren. Die Beurteilung, ob ein Vermögensverwalter bzw. Trustee über angemessenes und qualifiziertes Personal verfügt, erfolgt gesamtheitlich. Die personenbezogenen Beurteilungen erfolgen für Schlüsselfunktionen wie Risk Manager, Compliance-Verantwortlicher, Interne Revision. Die Qualifikation der jeweiligen Personen basiert auf der beruflichen Erfahrung in der jeweiligen Funktion. Eine entsprechende Qualifikation wird angenommen, wenn die betroffene Person über eine einschlägige berufliche Erfahrung von mind. zwei Jahren verfügt. Es ist bspw. möglich, dass ein erfahrener Portfolio Manager die Funktion als Risk Manager übernehmen kann. Hat eine Person zwar eine Ausbildung im relevanten Bereich, jedoch keine Berufserfahrung, so wird eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen werden müssen um festzustellen, ob die Organisation die fehlende Berufserfahrung der betroffenen Person wettmachen kann (bspw. mit interner oder externer Unterstützung).

3.13 Substanz bei Trustees

Trustees müssen gemäss FINIG Substanzanforderungen erfüllen. Es muss bspw. mindestens ein qualifizierter Geschäftsführer beim Trustee direkt angestellt sein. Gesellschaften, die bisher nur als "leere Hülle" existierten, werden unter FINIG nicht bewilligungsfähig sein.